

Bewiswürdigung zum bedingten Vorsatz bei einer Trunkenheitsfahrt

BGH, Urteil vom 09.04.2015 – 4 StR 401/14 (LG Berlin - Urteil vom 13.05.2014) – NJW 2015, 1834

I. Sachverhalt (verkürzt)

Am späten Vormittag des 27.04.2013 hielt sich der alkoholranke Angekl. in erheblich alkoholisiertem Zustand auf dem Hofgelände des R. auf. Nach einer verbalen Auseinandersetzung mit unbekannt gebliebenen Personen, bei der er sich bei 12 °C Außentemperatur die Oberbekleidung vom Körper riss, setzte sich der Angekl. in einen Pkw und fuhr mit diesem gegen 11.30 Uhr mit nicht angepasster Geschwindigkeit mehrfach über das private Hofgelände, wobei er das Fahrzeug wiederholt mit Handbremsenkehren und quietschenden Reifen wendete. Dabei fuhr er auch auf den im Innern eines geöffneten Werktores stehenden Zeugen Z zu. Obwohl die unbekannt gebliebene Personengruppe ihn wegen seiner Alkoholisierung mehrfach aufzuhalten versuchte, verließ der Angekl. mit dem Pkw das Gelände und befuhr öffentliche Straßen, bis er durch Polizeibeamte gestoppt werden konnte. Der Angekl. nahm zumindest billigend in Kauf, dass er infolge seiner alkoholischen Beeinflussung nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Eine ihm um 13.05 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,24 ‰ und den Nachweis der Einnahme von Cannabinoiden. Er war auf Grund der Mischintoxikation vermindert schuldfähig. Das LG hat angenommen, der Angekl. habe hinsichtlich der absoluten Fahruntüchtigkeit zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Zeuge Z ausgesagt habe, die Personengruppe habe den Angekl. gerade auch wegen seiner deutlichen Alkoholisierung zum Anhalten und Aussteigen bewegen wollen.

Das LG hat den Angekl. u.a. wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 Abs. 1 StGB verurteilt. Insoweit hat die Revision des Angeklagten Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH gibt zunächst die allgemeinen Grundsätze der ständigen Rspr. zum Eventualvorsatz wieder. Diesen zufolge setze eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr voraus, dass der Fahrzeugführer seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit kennt oder mit ihr rechnet und sich damit abfindet. Maßgeblich sei, eine so gravierende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, dass er den im Verkehr zu stellenden Anforderungen nicht mehr genügt. Absolute Grenzwerte müssen laut BGH vom Vorsatz nicht umfasst sein, da diese keine Tatbestandsmerkmale sind. Die BAK sei aber im Rahmen des § 316 StGB ein gewichtiges Beweisanzeichen für das Vorliegen vorsätzlichen Handelns. Durch den Grundsatz der freien richterlichen Bewiswürdigung gem. § 261 StPO dürfe der Richter annehmen, dass eine BAK umso eher für eine vorsätzliche Tat spricht, je höher sie ist. Es könne – wenn keine Besonderheiten vorliegen – im Einzelfall allein die Aufnahme einer die Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit nur knapp überschreitenden Alkoholmenge dem Richter die Überzeugung von einer vorsätzlichen Tatbegehung verschaffen. Der BGH betont jedoch, dass die BAK lediglich ein widerlegbares Indiz für die Annahme des Vorsatzes und kein wissenschaftlicher Erfahrungssatz ist. Demnach kann es einer ergänzenden Berücksichtigung anderer Beweismstände bedürfen.

Schematische Erwägungen der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Notwendigkeit ergänzender Feststellungen zur Begründung bedingten Vorsatzes vornehmlich im Bereich von BAK zwischen 1,1 und 2 ‰ bestehe und mit der Höhe der festgestellten BAK reziprok abnehme, vermögen die Würdigung der Beweisanzeichen des konkreten Einzelfalls nicht zu ersetzen.

Die Rechtsprechung sei ferner abzulehnen, soweit sie annimmt, dass sich bei einer weit über 1,1 ‰ liegenden BAK die Erkenntnis- und Kritikfähigkeit in einer den Vorsatz ausschließenden Weise verringert und vorsatzausschließender Glaube an die Fahrtüchtigkeit eintritt. Eine bei steigender BAK eintretende Selbstüberschätzung beseitige nicht die Kenntnis, eine große Menge Alkohol im Blut zu haben und nicht mehr fahren zu dürfen. Maßgeblich sei allein die Einsicht, dass das Fahren im öffentlichen Verkehr in dem aktuellen Zustand verboten ist. Eine erhebliche Herabsetzung der Steuerungsfähigkeit bei über 2 ‰ ändere an dieser Einsicht regelmäßig nichts. Auch ein Hoffen die Strecke unfallfrei bewältigen zu können, lasse den Vorsatz unberührt. Erst wenn durch den Grad der Trunkenheit die Einsichtsfähigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist, komme ein Vorsatzausschluss in Betracht.

An diesen Grundsätzen gemessen hält der BGH die Überzeugung des LG vom Vorliegen bedingten Vorsatzes für nicht hinreichend begründet. Eine BAK von 1,24 ‰ spreche zwar für die Kenntnis des Angekl. von seiner Fahruntüchtigkeit. Die Feststellung des LG beruhe jedoch allein auf dem Umstand, dass die Gruppe den Angekl. wegen seiner deutlichen Alkoholisierung zum Anhalten und Aussteigen zu bewegen versucht hat. Feststellungen dazu, ob der Angekl. diese Anhalteversuche überhaupt bemerkt und den Grund hierfür erkannt hat enthält das Urteil nicht. Ebenso fehlen Feststellungen zum Trinkverlauf und dem Trinkende. Auch das sonst auffällige Verhalten des Angekl. wurde nicht zur Begründung des Vorsatzes herangezogen. Daher sei die Beweiswürdigung lücken- und damit rechtsfehlerhaft.

III. Problemstandort

Die Entscheidung behandelt die Problematik des Vorsatzes bezüglich der Fahruntüchtigkeit im Rahmen des § 316 StGB. Schwerpunkt ist die weit diskutierte Frage der Bedeutung der BAK für die Beurteilung des Vorsatzes. Der BGH scheint die Bedeutung der BAK zu stärken, in dem er eine Begründung des Vorsatzes allein auf der Grundlage des BAK-Wertes für möglich hält. Allerdings betont er auch, dass es sich bei der BAK lediglich um ein im Einzelfall widerlegbares Indiz handelt.